

Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO in der
Ortsgemeinde Battenberg / Pfalz
vom 19.03.2002

Der Ortsgemeinderat Battenberg / Pfalz hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

(aufgrund des § 25 GemO, der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (Kom AEVO) und der Feldgeschworenenverordnung)

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Durchschnittsatzes in Höhe von 10 €.“

Artikel 2

Änderung der Friedhofssatzung

(aufgrund des § 24 Abs. 5 GemO)

§ 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.“

Artikel 3

Änderung der Friedhofsgebührensatzung

(aufgrund des Landesgebührengesetzes und des Kommunalabgabengesetzes)

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„ **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**“

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 76,60 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 153,30 € |

2. Überlassen einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	0,00 €
---	--------

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
aa) eine Einzelgrabstätte	153,30 €
bb) eine Doppelgrabstätte	306,70 €
cc) jede weitere Grabstätte	153,30 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für	
aa) eine Einzelgrabstätte	6,10 €
bb) eine Doppelgrabstätte	12,20 €
cc) jede weitere Grabstätte	6,10 €
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a) und b) für	
aa) eine Einzelgrabstätte	153,30 €
bb) eine Doppelgrabstätte	306,70 €
cc) jede weitere Grabstätte	153,30 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Da das Ausheben und Schließen der Gräber im Wege der Nachbarschaftshilfe vorgenommen wird, werden Gebühren nicht festgesetzt. Die Kosten, die bei der Inanspruchnahme entstehen, sind untereinander auszugleichen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu ersetzen.

V. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und Einfassungen werden erhoben	15,30 €
--	---------

Artikel 4

Änderung der Straßenreinigungssatzung (aufgrund des Landesstraßengesetzes)

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:


„Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 6, 7, 8, 9, 10 und 11 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz; diese kann mit Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Battenberg/Pfalz, 19.03.2002


Schraut
Ortsbürgermeister



Verwaltungsinterner Vermerk

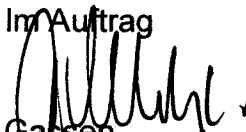
1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Battenberg am 14.02.2002 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 9
Anwesende Ratsmitglieder: 9

Für die Satzung haben gestimmt: einstimmig
Gegenstimmen:
Stimmenthaltung

2. Diese Satzung wurde am 25.04.2002 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land öffentlich bekannt gemacht.
3. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4).
4. Die Satzung wurde verteilt an: Abteilung 3
Ortsgemeinde Battenberg
5. Mitteilung an die Kreisverwaltung Bad Dürkheim am 10.05.2002

Grünstadt, 10.05.2002
Verbandsgemeindeverwaltung
1-Zentralabteilung
Im Auftrag


Gassen
Oberamtsrat